

## **Workshop Fallbelastung und Fallbemessung Juni 2016 in Hamburg war Fortsetzung der schon bei anderen Bundestagungen begonnenen Arbeit.**

Holger Gebert leitet die Arbeitsgruppe. Zielstellung für diese Arbeitsgruppe war immer noch der Antrag von der BAG Hagen in der Bezirkssprecherkonferenz der LAG Nordrhein-Westfalen vom 09.11.2011, wo folgender Antrag gestellt worden ist:

„Die unterschiedliche Probandenzählweise in den Bundesländern soll thematisiert werden indem die Unterschiedlichkeit bei der Probandenzählung, z. B. nach Anzahl der Unterstellungen oder nach Probandenzahl, Gestaltung des Kontaktrhythmus, untersucht werden sollen. Wir bitten den Bundesvorstand, sich dieser Angelegenheit anzunehmen und eine aktuelle vergleichende Auflistung der Zählweisen in den Bundesländern durchzuführen. Es wird gebeten, die Feststellung zu treffen, ob eine Vergleichbarkeit gegeben ist, die eine Fallbemessung in Bundesländern, mit Bezug auf die Belastungssituationen in anderen Bundesländern zulässt.“

Ausgangslage dieses Workshops waren die erzielten Arbeitsergebnisse aus dem Workshop von Vallendar, wo bereits zu diesem Thema gearbeitet wurde sowie das Ergebnis der nachfolgend durchgeführten ADB-Befragung unter der Kollegenschaft.

Nachdem sich die Teilnehmer des Workshops zunächst mit dem Ergebnisprotokoll von Vallendar beschäftigten, fasste Holger Gebert noch einmal die Problematiken des Themas zusammen. (siehe Zusammenfassung Workshop Vallendar 2013)

Die Teilnehmer sind sich der Problematik des Themas bewusst. Festgestellt wird, dass aufgrund der unterschiedlichen Systeme in den jeweiligen Ländern an Aufgaben und Zählweisen gegenwärtig keine vergleichbaren Fallbemessungszahlen erhoben werden können.

Die Fragestellung: „Was ist statistisch nicht erfassbar?“, erbrachte im Ergebnis der Diskussion die Feststellung, dass bestimmte Parameter in der Betreuungsarbeit deswegen statistisch für einen bundesweiten Vergleich nicht erfasst werden können, wie z. B. Kontaktdichte; zurückzulegende Entfernungen bei der Betreuungsarbeit oder die Intensität der Betreuung. Weiter sind der Zeitpunkt der Beendigung einer Betreuung, der Straferlass, ein neues Urteil in der Bewährungszeit und der Widerruf keine Themen, die in der Argumentation zur Fallzahlbemessung berücksichtigt werden können.

Die Teilnehmer des Workshops sind sich im Ergebnis der Diskussion einig, dass es nicht um eine gerechte Darstellung der tatsächlichen Arbeit von einzelnen Kollegen oder des einzelnen Betreuungsfall geht, sondern berufspolitisch statistische Mittelwerte erbracht werden müssen, um über Durchschnittswerte eine Vergleichbarkeit herstellen zu können.

Um eine statistische Vergleichbarkeit herstellen zu können ist deshalb eine radikale Minimierung und Eindeutigkeit der Bewertungsparameter erforderlich.

Es wird der These gefolgt, wonach es in allen Fachgebieten leichte, mittelschwere oder schwere Fälle zu bearbeiten gilt, welche sich gegenseitig im Hinblick z. B. von Kontaktdichte, zurückzulegenden Entfernungen in der Betreuungsarbeit oder der Intensität der Betreuung aufheben und einen statistischen Durchschnitt ergeben.

Nur durch diese radikalen Runterbrechung lassen sich z. B. Stadtstaaten und Flächenländer, Sprechstunden- und Hausbesuche, verschiedene Risikokategorienmodelle, unterschiedliche Betreuungsintensitäten etc. im Hinblick auf die Arbeitsbelastung miteinander bundesweit ins Verhältnis setzen.

In der weiteren Diskussion wurde nachfolgend und auch in Folge der Ergebnisse aus Vallendar durch die Diskutanten der Gruppe über Pro und Kontra eine Gegenüberstellung im Vergleich zwischen der Fall- und der Personenzählweise argumentativ ansatzweise und unvollständig ausgelotet.

Fallzählung		Personenzählweise	
Pro	Contra	Pro	Contra
Mehrfacher Verwaltungsaufwand	Verschiebung der Belastungsdiskussion (Haftentlassung mit 3 Bewähungen = 3 Fälle)	Sozialarbeit ist personenbezogene Arbeit	
Vergleichbarkeit mit anderen Bereichen der Justiz	Unüberschaubarkeit der Fallsituation	Einfaches, überschaubares System	
Bei GH erfolgt fallbezogenen Erhebung		Die sozialarbeiterische Belastung ist besser darstellbar	
Geringe Fehlerquote		Individuelle Lösungsmöglichkeiten	

Die Teilnehmer wurden dann gebeten, ihre Einschätzung der Diskussion und ihre Tendenz zu einer der diskutierten Zählweisen darzulegen.

Es hat sich eine mehrheitliche Tendenz zu einer Personenzählweise herausgebildet. Die Teilnehmer haben daraufhin diskutiert, welche schlüssige Zahl eine Fallobergrenze für eine gute Betreuungsarbeit darstellen könnte.

Holger Gebert weist auf verschiedene frühere Einlassungen zur Fallzahldiskussion hin. Sozialwissenschaftlich begründete Forderungen von 30 oder 40 Probanden je Bewährungshelfer scheinen den Anwesenden weder zeitgemäß noch der aktuell etablierten praktischen Tätigkeit in der Bewährungshilfe angemessen.

Bei der Mitgliederbefragung im August 2014 nahmen 204 Bewährungs- und Gerichtshelfer\_innen aus 8 Bundesländern teil. Das sind, an der Mitgliederzahl des ADB e.V. im Jahr 2014 von 952 gemessen, eine Teilnahme von ca. 22%. Davon waren 197 auswertbar.

Im Ergebnis haben die Mitglieder einen zumutbaren Belastungswert von leicht oberhalb von 60 Personen je Bewährungshelfer als wünschenswerte Fallzahl angegeben. Die Umfrage der ADB unter den KollegInnen hatte zur Frage „Zählen nach Fallzahl oder nach Kopfzahl?“ eine deutliche Tendenz zur Zählung nach Personen ergeben (118 zu 79).

Da sich seit der Befragung die Tätigkeitsschwerpunkte, u.a. angesichts zunehmender Risikoorientierung in einigen Bundesländern, noch mehr in Richtung Verwaltungstätigkeit verschoben haben, würde daher ein leicht niedrigeren Wert, also von 60 Personen je Bewährungshelfer, als angemessen erscheinen.

Dem Vorschlag, der nächsten Delegiertenversammlung die Personenobergrenze von 60 Personen zur Diskussion und Abstimmung vorzulegen, wurde zugestimmt:

60 Personen pro Bewährungshelfer = 100% Arbeitspensum  
Ein Bewährungshilfefall entsprechen vier Gerichtshilfearbeitseinheiten.

Es wurden Argumente, warum diese Personenzahl begründet und gerechtfertigt erscheint, auf die Flipchart geschrieben:

Nach Auffassung der Workshopteilnehmerinnen und Teilnehmer würde dann wieder einmal Zeit sein um:

Hausbesuches,

intensivere persönliche Kontakte ;

Projektarbeit;

Intensivierung von Netzwerken; und

durchführen zu können.

JVA Besuche,

Zeit für Ämterbegleitungen;

Fortbildungen;

lösungsorientierte Sozialarbeit

Zudem würde dieses Arbeitspensum Ausfälle von KollegInnen kompensieren; es würde Spielraum für Mehrfachunterstellungen lassen; Strukturprobleme zwischen Stadt/Land könnten damit ausgeglichen werden und dem höheren Verwaltungsaufwand könnte damit entsprochen werden.

In der weiteren Diskussion wurde festgestellt, dass sich in der Arbeit die Verwaltungstätigkeit deutlich zu Ungunsten der Sozialarbeit im Vergleich der Jahre verschoben hat.

Eingeschätzt wurde von den Teilnehmern, dass inzwischen ein Verwaltungsaufwand von 60 bis 70 % betrieben werden muss und nur noch 30 bis 40 % direkter Sozialarbeit möglich wären.

Da die Ergebnisse der Befragung vom August 2014 als auch die Ergebnisse des Workshops fast identisch sind, erscheint es erstmalig möglich zu sein, dass der Berufsverband, trotz schwieriger Ausgangslage, eine Positionierung zum Thema Fallbemessung abgeben kann.

Für das Protokoll: Herbert Fila und Andreas Ovel LAG NRW sowie Holger Gebert ADBeV